

Sitzung der Bezirksvertretung 7 am 23.05.2017

Planung Gelände „Bergische Kaserne“, Hubbelrath Anfrage der CDU-Fraktion

Frage 1:

Welche Pläne hat die Verwaltung für die Bebauung des Geländes der Bergischen Kaserne? Soweit Pläne vorliegen, wie sehen diese aus?

Antwort:

Bislang gibt es einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2005 für den Bereich der Bergischen Kaserne. Als Planungsziele sind darin formuliert: Ausweisung von Wohnbebauung mit geringer Dichte und Geschossigkeit, von Flächen für die Landwirtschaft, von privaten und öffentlichen Freiflächen und von Bauflächen für den Gemeinbedarf.

Der Bereich zwischen der eigentlichen Bergischen Kaserne an der Bergischen Landstraße und dem Mobilmachungsstützpunkt zwischen Klashausweg und Conesweg ist im Regionalplanentwurf als regionaler Grünzug dargestellt und damit von Bebauung freizuhalten.

Ein Großteil der alten Kasernengebäude an der Bergischen Landstraße steht mittlerweile unter Denkmalschutz.

Frage 2:

Soweit noch keine Pläne vorliegen: Wann kann mit ersten Plänen gerechnet werden?

Antwort:

Derzeit werden die ersten Grundlagen für die künftigen Planungen ermittelt. Anschließend wird ein qualitätssicherndes Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit gestartet. Ziel des Verfahrens ist, einen geeigneten städtebaulichen Entwurf zu finden, der als Basis für das anschließende Bebauungsplanverfahren dienen kann.

Frage 3:

Ist sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Stadtteile von Beginn an in die Planungen einbezogen werden und sich über ein Werkstattverfahren – wie bei der Überplanung des Glasmacherviertels – mit ihren Wünschen und Forderungen in die Planung einbringen können?

Antwort:

Ja, im Rahmen des vorlaufenden qualitätssichernden Verfahrens können sich die Bürgerinnen und Bürger bereits von Beginn an in die Planung einbringen. Es wird mehrere öffentliche Veranstaltungen geben. Im daran anschließenden Bebauungsplanverfahren sind zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen vorgesehen: Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch und die sogenannte „Offenlage“ nach § 3 (2) BauGB.